

ZBB 2009, 63

StGB §§ 266, 299 a. F.; IntBestG Art. 2 § 1 Nr. 2

Untreue durch schwarze Kassen für Bestechungsgelder („Siemens“)

BGH, Urt. v. 29.08.2008 – 2 StR 587/07 (LG Darmstadt), ZIP 2008, 2315 = DB 2008, 2698 = WM 2009, 40

Amtliche Leitsätze:

1. Schon das Entziehen und Vorenthalten erheblicher Vermögenswerte unter Einrichtung von verdeckten Kassen durch leitende Angestellte eines Wirtschaftsunternehmens führt zu einem endgültigen Nachteil i. S. v. § 266 Abs. 1 StGB; auf die Absicht, das Geld im wirtschaftlichen Interesse des Treugebers zu verwenden, kommt es nicht an (Weiterführung von BGHSt 51, 100).

2. § 299 Abs. 2 StGB in der bis zum 29. August 2002 geltenden Fassung erfasste nur solche Handlungen im ausländischen

ZBB 2009, 64

Wettbewerb, die sich auch gegen deutsche Mitbewerber richteten.

3. Der Amtsträgerbegriff nach Art. 2 § 1 № 2 IntBestG ist nicht im Sinne der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, sondern autonom auf der Grundlage des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 auszulegen.